



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

---

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz  
Nr. 2 – 33. Jahrgang – Potsdam, 15. Februar 2023

---

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Einrichtung einer Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Land Brandenburg Rundverfügung des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg vom 17. November 2022 (420-49) .....	38
Brandenburgische Aktenordnung (BbgAktO) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 29. Dezember 2022 (1454-I.084) .....	40
Arbeitsverwaltungsordnung der Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 30. April 2020 vom 1. Februar 2023 (4446-IV.003) .....	40
Hinweise zur Weitergeltung der Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz vom 3. Februar 2023 .....	41
<b>Bekanntmachungen</b>	
Einziehung einer Notarstelle in Calau Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 14. Dezember 2022 .....	56
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 6. Januar 2023 .....	56
<b>Personalnachrichten</b> .....	56
<b>Ausschreibungen</b> .....	57

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Einrichtung einer Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Land Brandenburg

Rundverfügung des Generalstaatsanwalts  
des Landes Brandenburg  
vom 17. November 2022  
(420-49)

#### I.

#### Einrichtung einer Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg

Der Landtag des Landes Brandenburg hat in seiner 33. Sitzung am 27. Januar 2021 beschlossen:

„Der Landtag fordert die Landesregierung auf, einen Beauftragten gegen Hasskriminalität bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg zu bestellen. Zur effektiven Verfolgung von Hate-Speech-Delikten und digitaler Gewalt sollen das Fachwissen und die erforderlichen Ressourcen zentral gebündelt werden. Neben der Koordinierung der Zusammenarbeit bei überregionalen Verfahren im Bereich der Hassgewalt wird der Beauftragte gegen Hasskriminalität mit der Aufgabe der Beratung der Staatsanwaltschaften in fachspezifischen Fragen betraut. Dabei soll auch die juristische Aus- und Fortbildung an veränderte Herausforderungen des strafbaren Hasses im Netz für die Strafverfolgung angepasst werden.“

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Personalstellen des Ministeriums der Justiz.“

In Umsetzung dieses Beschlusses ist bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg zum 1. Juli 2021 eine Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität eingerichtet worden.

#### II.

##### Aufgaben der Zentralstelle

1. Der Zentralstelle obliegen die Koordination und Kooperation mit anderen Bundes- und Landesbehörden und -einrichtungen, insbesondere BKA, Bundes- und Landespolizeien und Verfassungsschutz. Zudem gewährleistet sie den Kontakt und den Informationsaustausch mit der Koordinierungsstelle „Tolerantes Brandenburg“ sowie zivilgesellschaftlichen Betroffenenverbänden.
2. Die Zentralstelle initiiert und koordiniert den fachlichen Austausch zwischen den für die Verfolgung von Hasskriminalität zuständigen Abteilungen der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg.

3. In Verfahren mit überregionalem Bezug koordiniert sie zudem die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden.
4. Des Weiteren berät sie die Staatsanwaltschaften in fachspezifischen Fragestellungen u. a. durch Auswertung von Literatur und Rechtsprechung.
5. Zur Zuständigkeit der Zentralstelle gehört auch das „Controlling“ von Hasskriminalität, d. h. sie übt in Einzelfällen die Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften des Landes aus, macht ihnen Vorgaben von allgemeinen Bearbeitungshinweisen und ermittelt Defizite bei der Verfolgung von Hasskriminalität.
6. Darüber hinaus ermittelt die Zentralstelle Aus- und Fortbildungsbedarf im Hinblick auf neue Herausforderungen der Hasskriminalität und veranlasst diesen.
7. Bei Presse- und Öffentlichkeitsarbeit arbeitet die Zentralstelle mit der Pressesprecherin bzw. dem Presssprecher der Generalstaatsanwaltschaft bzw. den Pressesprecherinnen und Pressesprechern der örtlichen Staatsanwaltschaften zusammen.
8. Über ihre Tätigkeit erstellt die Zentralstelle jährlich einen Bericht.

#### III.

##### Definition „Hasskriminalität“

In Anlehnung an die Definition der Hasskriminalität des Bundeskriminalamtes wird der Bekämpfung von Hasskriminalität im Land Brandenburg folgende Definition zugrunde gelegt:

Hasskriminalität bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin/des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie aufgrund von Vorurteilen der Täterin/des Täters bezogen auf

- Nationalität
- ethnische Zugehörigkeit
- Hautfarbe
- Religionszugehörigkeit
- sozialen Status
- physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung
- Geschlecht/sexuelle Identität
- sexuelle Orientierung
- äußeres Erscheinungsbild oder ähnliche Eigenschaften oder Zugehörigkeiten von Menschen

begangen werden.

Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen miteinzubeziehen.

Die politische Motivation der Straftat ergibt sich dabei gerade daraus, dass sie aufgrund von Vorurteilen der vorgenannten Art begangen wird.

Straftaten der Hasskriminalität können

- sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens der Täterin/des Täters einer der oben genannten gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit)

oder

- sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen der Täterin/des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.

Ist die Tat durch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonst menschenverachtende Beweggründe oder Ziele im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 Fallgruppe 1 StGB bestimmt, liegt regelmäßig Hasskriminalität vor.

#### IV.

##### **Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität**

Die in Ziffer I genannten Aufgaben der Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität werden bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg von einer Dezernentin und einem Dezernenten entsprechend dem geltenden Geschäftsverteilungsplan der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg wahrgenommen.

Der jährliche Tätigkeitsbericht der Zentralstelle wird jeweils zum **30. April** des auf das Jahr des Tätigkeitsberichts folgenden Geschäftsjahres erstellt werden.

#### V.

##### **Bearbeitungszuständigkeiten/Verfahrensbehandlung bei den Staatsanwaltschaften des Landes**

1. Ermittlungsverfahren, die Straftaten der Hasskriminalität im Sinne der Definition zu Ziffer II zum Gegenstand haben, werden grundsätzlich in der politischen Abteilung der jeweils örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft konzentriert, sofern nicht die Sonderzuständigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Cottbus gemäß Ziffer I.2b der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz zur Bestimmung der Staatsanwaltschaft Cottbus zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Computer- und Datennetzstrafkriminalität, datenschutzrechtlicher Verstöße sowie gewaltdarstellender, pornographischer oder sonstiger jugendgefährdender Schriften vom 7. März 2014 (3262-III.002/05) besteht oder es sich um ein Verfahren von besonderer Bedeutung oder besonderem Umfang handelt.

Eventuell bei einer örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft eingehende Verfahren sind im Falle der Bearbeitungszuständigkeit

der Schwerpunktabteilung in Cottbus dieser zur Prüfung der Übernahme vorzulegen.

Verfahren von besonderer Bedeutung oder besonderem Umfang sind dem Generalstaatsanwalt zum Zwecke der Prüfung der Übernahme gemäß § 145 Absatz 1 GVG vorzulegen.

Um ein Verfahren von besonderer Bedeutung handelt es sich, wenn sich das Verfahren gegen Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung, gegen Mitglieder des Bundes- oder eines Landtages oder gegen herausgehobene Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens richtet.

Besonders umfangreich ist ein Verfahren in der Regel, wenn es sich

- gegen eine große Zahl von Beschuldigten richtet oder
- eine große Anzahl von Strafanzeigen/Straftaten verfahrensgegenständlich sind

und voraussichtlich Erhebung der öffentlichen Klage zur großen Strafkammer erfolgen wird.

2.

Werden gegen eine Beschuldigte/einen Beschuldigten mehrere Ermittlungsverfahren, die Hasskriminalität im Sinne der Definition zu Ziffer III zum Gegenstand haben, bei verschiedenen Staatsanwaltschaften des Landes geführt, ist die Konzentration an einem Standort unter den Aspekten Verfahrensschwerpunkt, Wohnort, Fortschritt der Ermittlungen etc. zu prüfen. Die Abstimmung erfolgt unmittelbar zwischen den beteiligten Staatsanwaltschaften. Im Streitfall entscheidet der Generalstaatsanwalt.

3.

Bei den Staatsanwaltschaften des Landes werden Ansprechpartner für die Bekämpfung von Hasskriminalität bestellt.

Die Aufgabe des Ansprechpartners für technische Fragen bei unter Nutzung von Datennetzen begangenen Straftaten der Hasskriminalität obliegt den Dezernentinnen und Dezernenten der Schwerpunktabteilung bzw. ihrer Leiterin oder ihrem Leiter.

#### VI.

##### **Berichtspflichten**

Ungeachtet im Einzelfall bestehender Berichtspflichten nach BeStra fertigen die Leitenden Oberstaatsanwältinnen/die Leitenden Oberstaatsanwälte zum Stichtag **30. März** eines Jahres einen Bericht an den Generalstaatsanwalt, der sich zu Eingang und Erledigung der im vergangenen Geschäftsjahr wegen Hasskriminalität im Sinne der Definition zu Ziffer II bearbeiteten Ermittlungsverfahren, eventuelle Schwierigkeiten bei der Verfahrensbearbeitung oder der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und gegebenenfalls bestehenden Fortbildungsbedarf verhält. Zudem sollen jeweils der Sachverhalt und der Verfahrensstand zu zwei für bedeutsam erachteten Verfahren dargestellt werden.

**VII.****Erreichbarkeit**

Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg  
Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität  
Steinstraße 61  
14776 Brandenburg an der Havel  
Telefonnummer: 03381/2082-0  
Telefaxnummer: 03381/2082-290  
E-Mail: ZSt-HK-BB@gsta.brandenburg.de

**VIII.****Inkrafttreten**

Die Rundverfügung tritt mit Wirkung vom 17. November 2022 in Kraft und ersetzt die Rundverfügung vom 1. Juli 2021.

gez. Dr. Behm

**Brandenburgische Aktenordnung (BbgAktO)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
vom 29. Dezember 2022  
(1454-I.084)

**I.**

Die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg (Brandenburgische Aktenordnung – BbgAktO) wird nach Abstimmung zwischen den zuständigen Landesjustizverwaltungen geändert und mit Stand vom 1. Januar 2023 neu herausgegeben.

Die Aktenordnung wird den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, die in die Datenverarbeitungssysteme der Geschäftsstellen und Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

**II.**

Die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die mit Allgemeiner Verfügung der Ministerin der Justiz vom 19. Dezember 2019 (JMBl. 2020 S. 2) in Kraft gesetzten Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und

der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg – Brandenburgische Aktenordnung – (Stand: 1. Januar 2020) außer Kraft.

Potsdam, den 29. Dezember 2022

Die Ministerin der Justiz  
In Vertretung

Dr. Leiwesmeyer

**Arbeitsverwaltungsordnung  
der Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
zur Änderung  
der Allgemeinen Verfügung vom 30. April 2020

Vom 1. Februar 2023  
(4446-IV.003)

**I.**

Die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 30. April 2020 (JMBl. S. 72) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Gefangene in sozialtherapeutischen Abteilungen und für Untergebrachte ist eine Verlängerung um maximal drei Monate möglich.“

2. § 14 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für schulische Qualifizierungsmaßnahmen, die mindestens 20 Unterrichtsstunden pro Woche umfassen müssen, werden pro Unterrichtsstunde 70 Minuten vergütet. Die maximal vergütbare Zeit pro Arbeitstag beträgt 450 Minuten.“

**II.**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Potsdam, den 1. Februar 2023

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

## Hinweise zur Weitergeltung der Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz

Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz  
vom 3. Februar 2023

1. Das Brandenburgische Schiedsstellen- und Gütestellengesetz (BbgSchGG) vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 31) ist am 17. Dezember 2022 in Kraft getreten.
2. Im Anwendungsbereich des Brandenburgischen Schiedsstellen- und Gütestellengesetzes gelten folgende Bestimmungen:
  - a) Die Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz vom 27. August 2019 (JMBl. S. 96, ABl. S. 871) gelten fort, soweit sie den Bestimmungen des Brandenburgischen Schiedsstellen- und Gütestellengesetzes nicht entgegenstehen.
  - b) Die Anlagen 1 bis 9 der Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz werden durch die Anlagen 1 bis 9 dieser Allgemeinen Verfügung ersetzt.
  - c) Soweit in den Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz auf Vorschriften des außer Kraft getretenen Brandenburgischen Schlichtungsgesetzes (BbgSchlG) vom 5. Oktober 2000 (GVBl. I S. 134), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. März 2018 (GVBl. I Nr. 4) geändert worden ist, Bezug genommen wird, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Brandenburgischen Schiedsstellen- und Gütestellengesetzes.
3. In der folgenden Übersicht sind die ab dem 17. Dezember 2022 geltenden Bestimmungen des Brandenburgischen Schiedsstellen- und Gütestellengesetzes und die außer Kraft getretenen Vorschriften des Schiedsstellengesetzes (SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl. I S. 158, 2001 I S. 38), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 2018 (GVBl. I Nr. 4) geändert worden ist, gegenübergestellt:

Brandenburgisches Schiedsstellen- und Gütestellengesetz	Schiedsstellengesetz	Bemerkungen
<b>Abschnitt 2 Verfahren der außergerichtlichen Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Unterabschnitt 2 Verfahren vor Schiedsstellen</b>		
§ 7	§ 13	Sachliche Zuständigkeit
§ 8	§ 15	Örtliche Zuständigkeit
§ 9	§ 14	Zweck des Verfahrens
§ 10	§ 20	Antrag auf Verfahrenseinleitung
§ 11	§ 21	Form und Inhalt des Antrags
§ 12	§ 20 Absatz 1 § 21 Absatz 1	Rücknahme des Antrags

<b>Brandenburgisches Schiedsstellen- und Gütestellengesetz</b>	<b>Schiedsstellengesetz</b>	<b>Bemerkungen</b>
§ 13	§ 17	Ausschluss von der Amtsausübung kraft Gesetzes
§ 14	-	Ablehnung der Schiedsperson wegen Besorgnis der Befangenheit
§ 15	§ 18	Ablehnung der Amtsausübung
§ 16	§ 22	Terminbestimmung, Zustellung der Ladung
§ 17	§ 23	Persönliches Erscheinen der Parteien
§ 18	§ 25	Vertretung
§ 19	§ 26	Beistand
§ 20	§ 24	Verhandlungsgrundsätze
§ 21	§ 16	Verfahrenssprache
§ 22	§ 27 § 38 Absatz 2	Beweiserhebung
§ 23	§ 19	Tätigkeit außerhalb des Schiedsstellenbereichs
§ 24	§ 28	Protokoll
§ 25	§ 29	Genehmigung und Unterzeichnung des Protokolls
§ 26	§ 30	Abschriften und Ausfertigungen des Protokolls
§ 27	§ 31	Vollstreckung aus dem Vergleich
<b>Abschnitt 3 Schlichtungsverfahren in Strafsachen</b>		
§ 30	§ 32 Absatz 1 § 37	Zuständigkeit
§ 31	§ 32 Absatz 2	Verfahrensbestimmungen
§ 32	§ 33	Absehen vom Sühneversuch
§ 33	§ 34	Beschränkte Ablehnung der Amtsausübung
§ 34	§ 35	Gesetzliche Vertretung der Gegenpartei
§ 35	-	Vertretung durch Bevollmächtigte
§ 36	§ 36	Sühnebescheinigung
<b>Abschnitt 4 Kosten Unterabschnitt 1 Verfahren vor Schiedsstellen</b>		
§ 37	§ 38 Absatz 1	Kostenerhebung
§ 38	§ 39	Kostenhaftung
§ 39	§ 40	Fälligkeit, Kostenvorschuss, Zurückbehaltungsrecht
§ 40	§ 41	Einforderung und Beitreibung
§ 41	§ 42	Höhe der Gebühren
§ 42	§ 43	Auslagen
§ 43	§ 44	Absehen von der Kostenerhebung
§ 44	§ 45	Einwendungen gegen den Kostenansatz
§ 45	§ 46	Aufteilung und Abrechnung über die Kosten, Aufwandsentschädigung
<b>Abschnitt 5 Schiedsstellen</b>		
§ 47	§ 1	Einrichtung von Schiedsstellen
§ 48	§ 2	Besetzung der Schiedsstelle, Stellvertretung
§ 49	§ 3	Eignung für das Schiedsamt
§ 50	§ 4	Wahl der Schiedsperson, Amtsdauer
§ 51	§ 5	Bestätigung der Wahl
§ 52	§ 6	Verpflichtung der Schiedsperson

<b>Brandenburgisches Schiedsstellen- und Gütestellengesetz</b>	<b>Schiedsstellengesetz</b>	<b>Bemerkungen</b>
§ 53	§ 7	Ablehnung und Niederlegung des Amtes
§ 54	§ 8	Amtsenthörung
§ 55	§ 9	Aufsicht
§ 56	§ 10	Geschäftsunterlagen der Schiedsstelle
§ 57	§ 11	Verschwiegenheitspflicht
§ 58	§ 12	Sachkosten, Haftung

4. Sobald neue Verwaltungsvorschriften nach § 70 des Brandenburgischen Schiedsstellen- und Gütestellengesetzes erlassen sind, finden die Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz im Anwendungsbereich des Brandenburgischen Schiedsstellen- und Gütestellengesetzes keine Anwendung mehr.
5. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 17. Dezember 2022 in Kraft.

Potsdam, den 3. Februar 2023

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

## Anlage 1

## Jahresübersicht 20\_\_\_\_\_

über die Tätigkeit der Schiedsstelle \_\_\_\_\_  
 in \_\_\_\_\_  
 Amtsgerichtsbezirk \_\_\_\_\_

Zahl der Schiedspersonen (einschließlich Stellvertreter): \_\_\_\_\_

A) Strafsachen nach § 380 StPO (Sühneversuch)	1. Zahl der Anträge auf Sühneversuch _____ 2. davon (Nummer 1) Zahl der Anträge in gemischten Streitigkeiten <sup>1</sup> _____ 3. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind _____ 4. Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat _____
B) Täter-Opfer-Ausgleich nach § 30 Absatz 2 BbgSchGG	1. Anzahl der Verfahren _____ 2. Anzahl der erfolgreichen Verfahren _____
C) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	1. Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung _____ 2. davon (Nummer 1) Zahl der Fälle obligatorischer Streitschlichtung _____ 3. davon (Nummer 2) Zahl der Anträge in gemischten Streitigkeiten <sup>2</sup> _____ 4. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind _____ 5. Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle _____
D) Zahl der sonstigen Inanspruchnahmen (Tür- und Angelfälle)	Anzahl _____
E) Summe der Gebühren, die zugeflossen sind	1. der Gemeinde/Verbandsgemeinde/dem Amt _____ Euro ___ Cent 2. der Schiedsstelle _____ Euro ___ Cent

<sup>1</sup> Es handelt sich dabei in erster Linie beziehungsweise überwiegend um Sühneversuche im Sinne von § 380 StPO, in denen auch bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung enthalten sind.

<sup>2</sup> Es handelt sich dabei in erster Linie beziehungsweise überwiegend um Fälle bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung, in denen auch Sühneversuche im Sinne von § 380 StPO enthalten sind.



Anlage 2

Übersicht

der Geschäftsergebnisse der Schiedsstellen im Bezirk des \_\_\_\_\_gerichts \_\_\_\_\_ für 20 \_\_\_\_\_

Nr.	Gerichtsbezirk	Zahl der Schiedsstellen	Zahl der Schiedspersonen (einschließlich Stellv.)	Strafsachen						Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten						Zahl der sonstigen Inanspruchnahmen (Tür- und Angelfälle)	Summe der Gebühren, die zugeflossen sind den		
				Sühneversuch			Täter-Opfer-Ausgleich (§ 30 Absatz 2 BbgSchGG)			5	6	7	8	9	10		11	12	13
				Zahl der Anträge	davon (Sp. 5) Zahl der gemischten Fälle <sup>1</sup>	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der erfolgreichen Verfahren	Anzahl der Verfahren	Anzahl der erfolgreichen Verfahren	Zahl der Anträge	davon (Sp. 11) Zahl der Fälle obligatorischer Streit-schlichtung	davon (Sp. 12) Zahl der gemischten Fälle <sup>2</sup>	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle		Gemein-den/Ver-bands-gemein-den/Ämtern	Schieds-stellen		
1		3	4																

<sup>1</sup> Es handelt sich dabei in erster Linie beziehungsweise überwiegend um Sühneversuche im Sinne von § 380 StPO, in denen auch bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung enthalten sind.

<sup>2</sup> Es handelt sich dabei in erster Linie beziehungsweise überwiegend um Fälle bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung, in denen auch Sühneversuche im Sinne von § 380 StPO enthalten sind.

## Anlage 3

## Anleitung

1. Die Schiedsperson hat das Vorblatt zum Protokollbuch nach dem vorliegenden Muster fortlaufend zu führen.
2. In **Spalte 4** trägt die Schiedsperson die Höhe des eingezahlten Vorschusses ein. Wegen der Buchung der Ein- und Rückzahlung des Kostenvorschusses vgl. die Anleitung zum Kassenbuch (Anlage 5).
3. In **Spalte 6** ist anzugeben, ob alle Parteien erschienen sind.
4. In **Spalte 7** ist neben dem Ergebnis der Schlichtungsverhandlung (zum Beispiel Vergleich, Erfolglosigkeit, Vertagung, Antragsrücknahme, Wiedergutmachung des Schadens) auch einzutragen, ob eine Erfolglosigkeitsbescheinigung erteilt worden ist.

Protokollbuch mit Vorblatt der Schiedsstelle \_\_\_\_\_  
 Der Schiedsperson \_\_\_\_\_  
 in \_\_\_\_\_  
 zum amtlichen Gebrauch übergeben.

(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift)

Lfd. Nr.	Name und Anschrift der Parteien		Gegenstand des Streits	Kostenvorschuss Betrag in Euro
	Antragstellende Partei	Gegenpartei		
1	2a	2b	3	4

Termin		Anzahl der erschienenen Parteien	Ergebnis des Schlichtungsverfahrens/Erfolglosigkeitsbescheinigung	Protokoll-Nr.	Bemerkungen
Datum	Uhrzeit				
5a	5b	6	7	8	9

**Anlage 4****Erfolglosigkeitsbescheinigung**

In dem Schlichtungsverfahren zwischen

\_\_\_\_\_ (Familienname und Vorname oder Firma/Name der antragstellenden Partei und ihrer gesetzlichen Vertretung)

\_\_\_\_\_ (Anschrift der antragstellenden Partei und ihrer gesetzlichen Vertretung)

und

\_\_\_\_\_ (Familienname und Vorname oder Firma/Name der Gegenpartei und ihrer gesetzlichen Vertretung)

\_\_\_\_\_ (Anschrift der Gegenpartei und ihrer gesetzlichen Vertretung)

konnte eine Einigung nicht erzielt werden.

Gegenstand des Schlichtungsverfahrens war:  
(kurze Darstellung der Streitsache sowie des mit dem Antrag angestrebten Ziels)

\_\_\_\_\_

Das Schlichtungsverfahren begann am (Antragseingang) \_\_\_\_\_ und wurde am \_\_\_\_\_ beendet.

Die Bekanntgabe des Antrags wurde am \_\_\_\_\_ veranlasst.

(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift)

## Anlage 5

## Anleitung

1. Das Kassenbuch dient der Erfassung der bei der Schiedsstelle eingegangenen Beträge. Einzutragen in **Spalte 5** sind daher die abzurechnenden Vorschüsse aller bar oder unbar eingegangenen Kostenzahlungen sowie die von der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder dem Amt an die Schiedsperson bewirkten Zahlungen.
2. Die Eintragungen sind hinsichtlich der Kostenvorschüsse im Zeitpunkt der Erstellung der Kostenrechnung, im Übrigen unverzüglich nach Eingang der Zahlung, vorzunehmen.
3. Eingezahlte Teilbeträge oder nicht kostendeckende Vorschüsse werden zunächst auf die Auslagen, erst dann auf die Gebühren verrechnet. Bei späteren Zahlungen in derselben Angelegenheit ist in **Spalte 9** ein gegenseitiger Hinweis anzubringen.
4. In der **Spalte 8** sind Rückzahlungen an die Partei sowie die Summe der nach Abrechnung an die Gemeinde, die Verbandsgemeinde oder das Amt abzuführenden Gebührenanteile einzutragen.
5. Zur Abrechnung mit der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder dem Amt ist die **Spalte 7** unter neuer laufender Nummer aufzurechnen. Der an die Gemeinde, die Verbandsgemeinde oder das Amt zu zahlende Betrag (die Hälfte von Spalte 7) ist in **Spalte 8** (Überschuss) einzutragen (vgl. Nummer 4.).
6. Barauszahlungen von Überschüssen (Spalte 8) soll sich die Schiedsperson in geeigneter Weise quittieren lassen. Da die Partei regelmäßig bei der Erstellung der Quittung in Spalte 9 des Kassenbuchs Kenntnis von den Beteiligten anderer Schlichtungsverfahren erhalten würde, soll die Quittung außerhalb des Kassenbuchs erteilt werden.

Kassenbuch der Schiedsstelle \_\_\_\_\_  
 Der Schiedsperson \_\_\_\_\_  
 in \_\_\_\_\_  
 zum amtlichen Gebrauch übergeben.

(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift)

## Kassenbuch

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Lfd. Nr. des Vorblattes	Name des Einzahlers	Eingezahlter Betrag Euro	Verwendet als:	
					Auslagen Euro	Gebühren Euro
1	2	3	4	5	6	7

Überschuss Euro	Vermerke
8	9

**Anlage 6**  
(Urschrift der Kostenrechnung)

Datum:

Schiedsstelle:

\_\_\_\_\_  
(Gemeinde, Bezirk-Nr.)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift)

Schiedsperson:

Vorblatt-Nr.:

**Kostenrechnung**

In der Sache \_\_\_\_\_ gegen \_\_\_\_\_

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag in Euro	Bemerkungen
	Gebühr für das Verfahren mit - ohne* - Vergleich (§ 41 Absatz 1 BbgSchGG)		
	Erhöhte Gebühr für das Verfahren (§ 41 Absatz 2 BbgSchGG)		
	Dokumentenpauschale - ... Seiten - (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 BbgSchGG)		
	Portoauslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
	Dolmetscherkosten (§ 42 Absatz 2 BbgSchGG)		
	Sonstige bare Auslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
Gesamtbetrag			
Vom Gesamtbetrag trägt die antragstellende Partei			
Eingezahlter Vorschuss der antragstellenden Partei			
An die antragstellende Partei zu erstatten - von der antragstellenden Partei zu zahlen*			
Vom Gesamtbetrag trägt die Gegenpartei			
Hiervon gezahlt hat die Gegenpartei			

Kostenrechnung ab am:

Zahlungseingang am: Kassenbuch-Nr.:

am: Kassenbuch-Nr.:

Kostenrechnung zur Einziehung  
an die Gemeinde/Verbandsgemeinde/das Amt ab am:

Zahlungseingang am: Kassenbuch-Nr.:

\_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift Schiedsperson

(Dienstsiegel)

<p><b>Nichtamtlicher Teil:</b></p> <p>Von der antragstellenden Partei ..... Euro als Vorschuss erhalten am .....</p> <p>Weitere Begründung für erhöhte Gebühr:</p>	<p><b>Quittung</b></p> <p>..... Euro als - teilweise* - Rückzahlung des Kostenvorschusses erhalten.</p> <p>_____ Datum Ort _____</p> <p>_____ Unterschrift</p>
--	--

\* Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 7**  
(Kostenrechnung, wenn die antragstellende Partei Kostenschuldner ist)

Datum:

Schiedsstelle:

\_\_\_\_\_

(Gemeinde, Bezirk-Nr.)

\_\_\_\_\_

(Anschrift)

Schiedsperson:

Vorblatt-Nr.:

**Kostenrechnung**

In der Sache \_\_\_\_\_ gegen \_\_\_\_\_

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag in Euro	Bemerkungen
	Gebühr für das Verfahren mit - ohne* - Vergleich (§ 41 Absatz 1 BbgSchGG)		
	Erhöhte Gebühr für das Verfahren (§ 41 Absatz 2 BbgSchGG)		
	Dokumentenpauschale - ... Seiten - (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 BbgSchGG)		
	Portoauslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
	Dolmetscherkosten (§ 42 Absatz 2 BbgSchGG)		
	Sonstige bare Auslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
Gesamtbetrag			
Vom Gesamtbetrag trägt die antragstellende Partei			
Eingezahlter Vorschuss der antragstellenden Partei			
An die antragstellende Partei zu erstatten - von der antragstellenden Partei zu zahlen*			
Vom Gesamtbetrag trägt die Gegenpartei			
Hiervon gezahlt hat die Gegenpartei			

Herrn/Frau/Eheleute

Sehr geehrter Empfänger! Sehr geehrte Empfängerin!

( )\*\* Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um Zahlung des Kostenbetrags in Höhe von ..... Euro binnen einer Frist von einem Monat unter Angabe der oben genannten Vorblatt-Nr. an mich/an die Schiedsstelle\* auf das Konto ..... (IBAN).

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich im Nichtzahlungsfall nach Fristablauf die Kostenrechnung der Gemeinde/der Verbandsgemeinde/dem Amt\* ..... zur Einleitung des Beitreibungsverfahrens übergeben werde.

( )\*\* Vorstehende Kostenrechnung überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme von der Verrechnung des von Ihnen gezahlten Vorschusses.

( )\*\* Die Rückzahlung des Überschusses an Sie habe ich veranlasst.

( )\*\* Die Rückzahlung des Überschusses an Sie werde ich nach Eingang des Kostenanteils der Gegenpartei veranlassen.

( )\*\* Über den Eingang des von Ihnen zu zahlenden Betrages erteile ich hiermit Quittung.

( )\*\* Ich bestätige, dass der von der Gegenpartei zu zahlende Betrag von Ihnen vom Vorschuss abgezogen wurde und Sie insoweit einen Anspruch auf Erstattung gegen die Gegenpartei haben (..... Euro).

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schiedsperson

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
\* Nichtzutreffendes streichen

\*\* Zutreffendes ankreuzen



**Anlage 8**  
(Kostenrechnung, wenn die Gegenpartei Kostenschuldner ist)

Datum:

Schiedsstelle:

\_\_\_\_\_ (Gemeinde, Bezirk-Nr.)

\_\_\_\_\_ (Anschrift)

Schiedsperson:

Vorblatt-Nr.:

**Kostenrechnung**

In der Sache \_\_\_\_\_ gegen \_\_\_\_\_

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag in Euro	Bemerkungen
	Gebühr für das Verfahren mit - ohne* - Vergleich (§ 41 Absatz 1 BbgSchGG)		
	Erhöhte Gebühr für das Verfahren (§ 41 Absatz 2 BbgSchGG)		
	Dokumentenpauschale - ... Seiten - (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 BbgSchGG)		
	Portoauslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
	Dolmetscherkosten (§ 42 Absatz 2 BbgSchGG)		
	Sonstige bare Auslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
	<b>Gesamtbetrag</b>		
	Vom Gesamtbetrag trägt die antragstellende Partei		
	Vom Gesamtbetrag trägt die Gegenpartei		

Herrn/Frau/Eheleute

Sehr geehrter Empfänger! Sehr geehrte Empfängerin!

( )\*\* Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um Zahlung des Kostenbetrags in Höhe von ..... Euro binnen einer Frist von einem Monat unter Angabe der oben genannten Vorblatt-Nr. an mich/an die Schiedsstelle\* auf das Konto ..... (IBAN).

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich im Nichtzahlungsfall nach Fristablauf die Kostenrechnung der Gemeinde/der Verbandsgemeinde/dem Amt\* ..... zur Einleitung des Beitreibungsverfahrens übergeben werde.

( )\*\* Über den Eingang des von Ihnen zu zahlenden Betrages erteile ich hiermit Quittung.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schiedsperson

(Dienstsiegel)

\* Nichtzutreffendes streichen

\*\* Zutreffendes ankreuzen

**Anlage 9**  
(Kostenrechnung, wenn ein Beitreibungsverfahren eingeleitet wird)

Datum:

Schiedsstelle:

\_\_\_\_\_

 (Gemeinde, Bezirk-Nr.)

\_\_\_\_\_

 (Anschrift)

Schiedsperson:

Vorblatt-Nr.:

### Kostenrechnung

in der Sache \_\_\_\_\_ gegen \_\_\_\_\_

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag in Euro	Bemerkungen
	Gebühr für das Verfahren mit - ohne* - Vergleich (§ 41 Absatz 1 BbgSchGG)		
	Erhöhte Gebühr für das Verfahren (§ 41 Absatz 2 BbgSchGG)		
	Dokumentenpauschale - ... Seiten - (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 BbgSchGG)		
	Portoauslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
	Dolmetscherkosten (§ 42 Absatz 2 BbgSchGG)		
	Sonstige bare Auslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
	<b>Gesamtbetrag</b>		
	Vom Gesamtbetrag trägt die antragstellende Partei		
	Eingezahlter Vorschuss der antragstellenden Partei		
	An die antragstellende Partei zu erstatten - von der antragstellenden Partei zu zahlen*		
	Vom Gesamtbetrag trägt die Gegenpartei		
	Hiervon gezahlt hat die Gegenpartei		

An die Gemeinde-/Stadtverwaltung

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um

\*\* Einleitung des Beitreibungsverfahrens über ..... Euro gegen die antragstellende Partei  
 .....

\*\* Einleitung des Beitreibungsverfahrens über ..... Euro gegen die Gegenpartei  
 .....

und Überweisung unter Angabe der Vorblatt-Nr. .... auf mein Konto/das Konto der Schiedsstelle\*  
 ..... (IBAN).

Die kostenpflichtige Person hat die Kostenforderung nicht innerhalb der gesetzten Monatsfrist gezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Schiedsperson

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
 \* Nichtzutreffendes streichen  
 \*\* Zutreffendes ankreuzen

---

## Bekanntmachungen

---

### Einziehung einer Notarstelle in Calau

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
vom 14. Dezember 2022

Die Stelle der Notarin Sybille Vetter in Calau wird mit Wirkung vom 1. März 2023 eingezogen.

### Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
vom 6. Januar 2023

Folgender abhanden gekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Frau Gerichtsvollzieherin **Brigitte Rensch**, Dienstausweis-Nr. **215 926**, ausgestellt am 1. Juni 2018, gültig bis 31. Mai 2028.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

---

## Personalnachrichten

---

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Vorsitzenden Richterin am Landgericht**: Richterin am Landgericht Susanne Becker in Cottbus; zur **Richterin am Landgericht**: Richterin Dr. Susanne Schuster in Cottbus; zur **Richterin am Amtsgericht**: Richterin Claudia Gutsche in Lübben (Spreewald), Richterin Andrea Naumann in Cottbus, Richterin Madleen Morgenstern in Oranienburg; zur **Richterin/zum Richter**: Assessorin Katharina Alvermann, Assessor Peter Palberg; zur **Justizoberamtsrätin**: Justizamtsrätin Marion Kroll in Frankfurt (Oder); zur **Justizamtsrätin/zum Justizamtsrat**: Justizamtsfrau Doreen Andreas in Oranienburg, Justizamtsmann Frank Freiheit in Frankfurt (Oder), Justizamtsmann Ingo Jusepeitis in Oranienburg; zur **Sozialamtsrätin**: Sozialamtsfrau Petra Pennucci in Brandenburg an der Havel; zur **Justizamtsfrau**: Justizoberinspektorin Claudia Ewe in Neuruppin; zur **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorin Dana Stanke in Oranienburg, Justizinspektorin Fanny Meinel in Oranienburg, Justizinspektorin Katja Fischer in Neuruppin, Justizinspektorin Stefanie Schaller in Königs Wusterhausen; zur **Justizinspektorin/zum Justizinspektor**: Rechtspflegeranwältin Lea Céline Laudahn in Zehdenick, Rechtspflegeranwältin Annalena Emilia Günther in Prenzlau, Rechtspflegeranwältin Antonia Selina Breer in Schwedt/Oder, Rechtspflegeranwältin Anne Lerche in Zossen, Rechtspflegeranwältin Melanie Manig in Bad Freienwalde, Rechtspflegeranwältin Sebastian Halle in Brandenburg an Havel, Rechtspflegeranwältin Tim Olaf Hurtig in Eberswalde, Rechtspflegeranwältin Jan Ubl in Brandenburg an Havel; zur **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Ira Becker in Frankfurt (Oder); zur **Ersten Justizhauptwachtmeisterin/zum Ersten Justizhauptwachtmeister**: Justizhauptwachtmeisterin Rita Peters in Neuruppin, Justizhauptwachtmeister Karsten Fischer in Neuruppin, Justizhauptwachtmeister Helmut Körtge in Zehdenick, Justizhauptwachtmeister Torsten Anders in Bernau bei Berlin

Versetzt:

Richter am Amtsgericht Tobias Glaß vom Amtsgericht Eisenhüttenstadt an das Amtsgericht Frankfurt (Oder); Justizamtsfrau Kerstin Krentz von Zossen nach Königs Wusterhausen; Justizoberinspektor Marko Mittelbach von Bad Freienwalde nach Eberswalde; Justizinspektorin Caroline Apel von Eberswalde nach Bernau bei Berlin; Justizinspektorin Jessica Neemann von Eberswalde nach Zossen; Justizinspektorin Franziska Giovanna Rehde von Schwedt/Oder nach Brandenburg an der Havel; Justizinspektor Oliver Donath von Luckenwalde in den Geschäftsbereich der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg; Justizinspektorin Carolin Kamrath von Oranienburg in den Geschäftsbereich der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg; Justizinspektorin Lisa Hoppe von Prenzlau in den Geschäftsbereich der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg

Ausgeschieden:

Richter Frederik Franz; Richterin Clara Stirm

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Joachim Hütter aus Brandenburg an der Havel; Richterin am Amtsgericht Martina Klaes aus Brandenburg an der Havel; Justizhauptsekretärin Rita Bachmann aus Zossen

### Staatsanwaltschaften

Ernannt:

zur **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Johanna Katharina Kissling, Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Nicole Grillig, Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Kristin Stegemann und Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Carla Mostertz in Potsdam; zur **Staatsanwältin (Richterin auf Probe)**:

Assessorin Aylin Özipek in Cottbus, Assessorin Klaudia Szarek in Frankfurt (Oder), Assessorin Britt Kasperek und Assessorin Antonia Lydia Stiller in Potsdam; zum **Justizamtsrat**: Justizamtmann Marcus Mohncke in Potsdam; zur **Justizamtfrau**: Justizoberinspektorin Kerstin Neinaß in Potsdam; zur **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Irina Wolter in Potsdam; zum **Ersten Justizhauptwachmeister**: Justizhauptwachmeister Mike Vielitz in Frankfurt (Oder), Erster Justizhauptwachmeister Niko Thiemert in Frankfurt (Oder)

Ruhestand:

Staatsanwalt Rainer Lehmann aus Cottbus; Staatsanwältin Elke Winterhoff aus Neuruppin

## Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ruhestand:

Präsident des Verwaltungsgerichts Thomas Lange aus Cottbus

## Finanzgerichtsbarkeit

Ruhestand:

Richterin am Finanzgericht Regina Junker

## Ausschreibungen

### Ministerium der Justiz

#### I.

Im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. November 2022 ist folgende Stellenausschreibung erfolgt:

„Es wird Bewerbungen für die folgende[n] Stelle[n] entgegengesehen:

[...]

– bei dem Landgericht Potsdam

zwei Stellen für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 2022 auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterla-

gen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.“

Auf diese Ausschreibung sind bisher keine Bewerbungen von Frauen eingegangen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg diese Ausschreibung erneut veröffentlicht. Frauen werden nochmals besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **28. Februar 2023** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

#### II.

Es wird – vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

– bei dem Landgericht Frankfurt (Oder)

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

– bei dem Amtsgericht Potsdam

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

– bei dem Amtsgericht Senftenberg

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stellen richtet sich ausschließlich an bereits im Land Brandenburg tätige Richterinnen und Richter, die keine Planstelle im Land Brandenburg innehaben.

Bewerbungen sind bis zum **15. März 2023** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

### III.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

eine Stelle für eine **Vizepräsidentin** oder einen **Vizepräsidenten** des Verwaltungsgerichts  
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. März 2023** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterla-

gen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

### IV.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg

drei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Finanzgericht  
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die „Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV)“, veröffentlicht im Justizministerialblatt vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., sowie auf die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV)“ der Senatorin für Justiz und der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen aktiv auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und auf die Inklusion schwerbehinderter Menschen hinwirken sowie der Diversität der Beschäftigten wertschätzend begegnen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist gemäß §§ 4, 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter (auf Probe), die bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg tätig sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. März 2023** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Hinweis:

Wir fördern aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden und wertschätzen Vielfalt. Willkommen sind daher alle Bewerbungen – unabhängig von Geschlecht, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität. Wir streben die Er-

höhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationsgeschichte entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung an. Personen mit familiärer Migrations- und Fluchtgeschichte werden insoweit ermutigt, sich zu bewerben.

### Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg ist zum 1. Juli 2023 die Funktionsstelle

#### der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters (m/w/d)

dauerhaft zu besetzen.

Der Dienort ist Potsdam.

Der Geschäftsleiterin/dem Geschäftsleiter obliegt die Leitung der Geschäftsstelle und der Verwaltungsabteilung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg nach Maßgabe der Geschäftsstellenordnung für das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg und die Sozialgerichte des Landes Brandenburg und den weiteren Regelungen der Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg im Rahmen des jeweils aktuellen Geschäftsverteilungsplans für die Gerichtsverwaltung.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber nimmt Tätigkeiten als Verwaltungsleiter/in in den Bereichen

- Personalangelegenheiten des nichtrichterlichen Dienstes,
- Organisationsangelegenheiten und
- Haushaltsangelegenheiten

wahr.

Besoldung/Vergütung: bis zur BesGr. A 14 BbgBesO bzw. EG 14 TV-L

#### Anforderungen:

- Laufbahnbefähigung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst bzw. abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung (vgl. Protokollerklärung Nr. 1 Teil I der Entgeltordnung zum TV-L),
- Besondere Personalführungs- und Leitungskompetenz, insbesondere Fähigkeiten zur Anleitung, Motivation und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Besondere Flexibilität und Durchsetzungsvermögen,
- Soziale Kompetenz sowie ein hohes Maß an Eigenverantwortung.

Ferner werden erwartet:

Fundierte **Kenntnisse** auf den Gebieten

- Beamten- und Laufbahnrecht,
- Besoldungs- und Versorgungsrecht,
- Tarif- und Entgeltrecht,
- Haushaltsrecht, Kassen- und Beschaffungswesen

sowie

#### Grundkenntnisse im

- Beurteilungswesen,
- Personalvertretungs-, Gleichstellungs- und Schwerbehindertenrecht,
- Bereich der Personalbedarfsplanung und des Personaleinsatzes,
- Aktenordnungs- und Geschäftsgangbestimmungen,
- EDV-/IT-Angelegenheiten.

Darüber hinaus werden mehrjährige praktische Erfahrungen in verschiedenen Bereichen der Justizverwaltung und der Gerichtsorganisation, insbesondere in der Personalverwaltung, im Organisationsbereich, in Haushalts- und Kassenangelegenheiten sowie in den Geschäftsabläufen der gerichtlichen Praxis vorausgesetzt.

Die Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt. Die Besetzung der Stelle ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teilzeitwünsche und deren Vereinbarkeit mit der Tätigkeit werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Bewerbungen sind bis zum **15. März 2023** an die Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, oder per E-Mail an [poststelle@lsg.brandenburg.de](mailto:poststelle@lsg.brandenburg.de) als pdf-Datei zu richten. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in die Personalakten – auch durch die Mitglieder der Personalvertretungen – einverstanden sind.

Sofern Sie die Rücksendung Ihrer Unterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Anderenfalls werden die Bewerbungsunterlagen gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen vernichtet. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Kostenerstattung für Auslagen/Reisekosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nicht möglich ist.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten gemäß § 26 BbgDSG zum Zweck der Durchführung des Auswahlverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://sozialgerichtsbarkeit.brandenburg.de/sg/de/landes-sozialgericht-berlin-brandenburg/> unter der Rubrik Service.

**Justizministerialblatt**  
für das Land Brandenburg

---

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Wetzlarer Straße 54, 14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0